



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
aller staatlichen Realschulen

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 – 5 P6001.1 – 5a.115 681

München, 15.11.2013
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Walter Huber

Erweiterte Schulleitung - Funktionen katalog für den Bereich staatlicher Realschulen

Anlage: Funktionen katalog

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

Sie wurden bereits mit Schreiben vom 30. September 2013 Nr. II.8 - S 4200.7 - 6a.101624 über die Änderungen des BayEUG hinsichtlich neuer Leitungsstrukturen informiert (freiwillige Einrichtung einer erweiterten Schulleitung und Delegation der Weisungsberechtigung für Fachaufgaben). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 Nr. II.8 - 5 S 4200.7 - 6a.101 625 wurde darüber hinaus die Einführung der erweiterten Schulleitung (erwSL) im Schuljahr 2013/14 und das entsprechende Antragsverfahren erläutert.

Ich möchte Ihnen nun - wie in den genannten Informationsschreiben angekündigt - den realschulspezifischen Funktionen katalog als Grundlage für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung übermitteln (s. Anlage).

Daneben konkretisiert der Funktionen katalog auch die Möglichkeit der Übertragung von Weisungsberechtigung an Lehrkräfte für ihnen übertragene Fachaufgaben gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG. Deren Vollziehbarkeit soll mit entsprechender Anpassung der LDO erfolgen. Beide Aspekte wurden unter Mitwirkung des Hauptpersonalrats ausgestaltet.

Die wichtigsten Fakten zum Funktionenkatalog im Überblick¹:

1	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG</u>: An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ➤ <u>Art. 57a Abs. 3 Satz 1 BayEUG</u>: Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie weiteren Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ➤ <u>Art. 57a Abs. 3 Satz 2 BayEUG</u>: Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt. ➤ <u>Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG</u>: Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.
2	<p>Leistungsstruktur einer Schule</p> <p>2.1 an der vom StMBKWK eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Leistungsstruktur einer staatlichen Realschule umfasst folgende Personengruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ der Schulleiter mit seiner Gesamtverantwortung (siehe Funktionenkatalog Punkt A) ○ Mitglieder der erweiterten Schulleitung (einschließlich ständiger Vertreter des Schulleiters und ggf. weiterer Stellvertreter des Schulleiters und ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung) mit Weisungsberechtigung gegenüber ihnen zugeordneten Lehrkräften (siehe Funktionenkatalog Punkt A und Punkt B) ○ Lehrkräfte, die für vom Schulleiter übertragene Fachaufgaben Weisungsberechtigung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG erhalten (siehe Funktionenkatalog Punkt C) <p>2.2 ohne erweiterte Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Leistungsstruktur einer staatlichen Realschule umfasst folgende Personengruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ der Schulleiter mit seiner Gesamtverantwortung, der ständige Vertreter des Schulleiters und ggf. der weitere Stellvertreter des Schulleiters und ständige Mitarbeiter in der Schulleitung (siehe Funktionenkatalog Punkt A) ○ Lehrkräfte, die für vom Schulleiter übertragene Fachaufgaben Weisungsberechtigung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG erhalten (siehe Funktionenkatalog Punkt C)
3	<p>Erweiterte Schulleitung – Aufgaben und Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Übernahme von <u>Führungs- und Personalverantwortung</u> bei einer Führungsspanne von in der Regel 1:14 (Mitarbeitergespräche, kollegiale Teambildung, Unterrichtsbesuche, Begleitung von Berufsanfängern) ➤ Übernahme von <u>herausgehobenen Querschnittsaufgaben</u> aus einem der vier im Funktionenkatalog aufgeführten Aufgaben-/Organisationsbereiche (Schulorganisation und Personalwesen, Qualitätsmanagement und Schulentwicklung, Pädagogische Koordination, Fachgruppenkoordination) ➤ Weisungsberechtigung gegenüber ihnen zugeordneten Lehrkräften ➤ <u>Zuordnung</u> der Lehrkräfte zu den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung bzw. dem Schulleiter <u>per Geschäftsverteilungsplan</u> ➤ das übergeordnete Weisungsrecht des Schulleiters bleibt unberührt ➤ für die Übernahme der Aufgaben erhalten die Mitglieder der erweiterten Schulleitung jeweils zwei Anrechnungsstunden (<u>Leistungszeit</u>)
4	<p>Übertragung von Weisungsberechtigung für Fachaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für Fachbetreuer mit Aufgaben gemäß § 23 LDO ➤ <u>Geschäftsverteilungsplan</u> mit klarer Abgrenzung der für Fachaufgaben übertragenen Weisungsberechtigung ➤ das übergeordnete Weisungsrecht des Schulleiters bleibt unberührt ➤ keine Vollziehbarkeit bis zur Anpassung der LDO

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wurde dabei in den Formulierungen auf die weibliche Form verzichtet, sie ist in der männlichen aber selbstverständlich eingeschlossen.

Der realschulspezifische Funktionenkatalog ist grundsätzlich so angelegt, dass die Leitungsstrukturen sowohl von Schulen mit erweiterter Schulleitung als auch von Schulen ohne erweiterte Schulleitung abgebildet werden. Auch wenn die Führung der Lehrkräfte in Fortsetzung des bisherigen kooperativen Stils erfolgen wird, werden die Mitglieder der erweiterten Schulleitung auf Grund ihrer größeren Verantwortung für den Fall, dass sich die zu führende Lehrkraft der Umsetzung der Hinweise oder Vorgaben entzieht, in die Lage versetzt, auch Weisungen als Vorgesetzte im Sinne des Art. 3 Satz 2 BayBG zu erteilen. Nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen bleibt jedoch der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als höherer Vorgesetzter bzw. höherem Vorgesetzten das Weisungsrecht unbenommen, das auch eine erteilte Weisung eines Mitglieds der erweiterten Schulleitung ersetzen, abändern oder aufheben kann.

Ich bitte insbesondere die Schulleiterinnen und Schulleiter der antragsberechtigten Schulen, Ihre bereits erfolgten Vorüberlegungen zur erweiterten Schulleitung nunmehr auf Basis des Funktionenkatalogs auszuscharfen und schulbezogene Leitungsmodelle zu entwickeln. Das entsprechende schulspezifische Konzept ist, wie Ihnen schon mitgeteilt wurde, dem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beizufügen.

An Schulen, deren Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bewilligt wurde, kann im Anschluss über ein schulinternes Ausschreibungsverfahren die Besetzung der Stellen der weiteren Mitglieder der erweiterten Schulleitung eingeleitet werden (neben der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter des Schulleiters bzw. der Schulleiterin sowie der weiteren Stellvertreterin bzw. dem weiteren Stellvertreter des Schulleiters und ständige Mitarbeiterin bzw. ständigen Mitarbeiter in der Schulleitung). Entsprechende Schulen erhalten hierzu mit der Antragsbewilligung ein gesondertes Schreiben, welches über den Ablauf und die Rahmenbedingungen des schulinternen Ausschreibungsverfahrens informiert.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals die in der Gesetzesbegründung zu Art. 57a Abs. 1 und 2 BayEUG niedergelegte Aufforderung bzw. Empfehlung herausheben, auf dem Weg zur erweiterten Schulleitung den örtlichen Personalrat einzubinden bzw. die Thematik in der Lehrerkonferenz zu erörtern.

Unabhängig davon, ob an einer Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wird, kann gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG zukünftig die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen. Damit können grundsätzlich fachliche Weisungen, die nach bisheriger Rechtslage stets über den Schulleiter zu erfolgen hatten, nun auch von anderen Funktionsträgern erteilt werden. Der für die Realschulen entwickelte Funktionenkatalog legt dabei die Möglichkeit einer Übertragung von Weisungsberechtigung für Fachaufgaben auf die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer fest. Wie bisher dürfen Weisungen aber nicht zu einer unnötigen Einengung der Lehrkräfte in der Freiheit ihrer Unterrichtsgestaltung führen (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LDO). So soll die Arbeit in gewohnter Weise innerhalb der ihnen durch Funktion zugewiesenen Aufgabenbereiche in einem kollegialen und partizipativen Führungsstil erfolgen. Im Wege eines von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter erlassenen Geschäftsverteilungsplans erfolgt eine klare Zuständigkeitsabgrenzung, so dass Konfliktsituationen aufgrund divergierender Weisungen grundsätzlich vermieden werden.

Die Schulleitung zeigt der bzw. dem Ministerialbeauftragten formlos an, wenn sie von der Übertragung der Weisungsberechtigung an Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer erstmalig Gebrauch macht. Es ist nur die grundsätzliche Tatsache der Übertragung von Weisungsberechtigung anzuzeigen, nicht die konkrete Beauftragung einzelner Lehrkräfte. Die Weisungsberechtigung für Fachaufgaben kann frühestens mit einer Neufassung der LDO, die derzeit erarbeitet wird, übertragen werden.

Auch hier möchte ich auf die in der Gesetzesbegründung zu Art. 57 BayEUG formulierte Empfehlung hinweisen, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit den örtlichen Personalrat in diese Entscheidung vor Ort einzubinden.

Abschließend bedanke ich mich schon jetzt sehr herzlich für Ihren Einsatz bei der Umsetzung der Eigenverantwortlichen Schule. Mit Ihrem Einsatz tragen Sie dazu bei, das dem Prozess übergeordnete Ziel, durch mehr Eigenverantwortung die Schul- und Unterrichtsqualität zu sichern und weiterzuentwickeln, zu erreichen.

Bitte informieren Sie die Personalvertretung an Ihrer Realschule über den Inhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Püls
Ministerialdirigent